

An den Vorstand der
Avemio AG
Königsallee 19
40212 Düsseldorf

3. August 2023

Avemio AG / Hauptversammlung: Gegenantrag und Tagesordnungsergänzungsverlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sich aus der beigegeführten Bescheinigung ergibt, sind wir seit mindestens 90 Tagen vor diesem Verlangen mit Aktien im Nennbetrag von zusammen 2.038.115,00 Euro Aktionäre der Gesellschaft. Unser Anteil an der Gesellschaft ist mithin größer als der zwanzigste Teil des Grundkapitals in Höhe von 3.832.150,00 Euro.

Mit diesem Schreiben stellen wir hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 6 einen Gegenantrag und erheben darüber hinaus die nachstehenden beiden Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG für die von Ihnen einberufene Hauptversammlung:

1 Gegenantrag

Wir stellen hiermit den Gegenantrag / Antrag, den von Ihnen zur Abstimmung gestellten TOP 6 mit den nachstehenden Änderungen, aber ansonsten wie vorgeschlagen, zu beschließen:

TOP 6 - Schaffung eines bedingten Kapitals

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022

Es wird eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.716.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.716.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (Bedingtes Kapital 2022) beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.

Das Bedingte Kapital 2022 kann gemäß § 192 II Nr. 3 i.V.m. III Satz 1 2. Alternative AktG beschränkt auf einen Höchstbetrag von EUR 343.215,00 Euro - auch für entsprechende Rechte aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen verwendet werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. ~~Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.~~ Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

2 Tagesordnungsergänzungsverlangen I

Dem Gegenantrag unter vorstehender Ziffer 1 entsprechend beantragen wir im Rahmen dieses Tagesordnungsergänzungsverlangens I, eine Änderung von Absatz 8.3 der Satzung wie folgt zu beschließen:

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. ~~Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.~~ Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

3 Tagesordnungsergänzungsverlangen II

Den vorstehenden Anträgen unter vorstehender Ziffern 1 und 2 wiederum entsprechend beantragen wir im Rahmen dieses Tagesordnungsergänzungsverlangens II eine Streichung von Absatz 7.3 der Satzung und eine Änderung der Absätze 7.4 – 7.5 der Satzung wie folgt zu beschließen

~~7.3 Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals nach Maßgabe dieses Abschnitts 7 Genehmigtes Kapital entstehen, am Gewinn teil.~~

7.34 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere in folgenden Fällen:

- i zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- ii wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Ge-

brauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- iii bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage insbesondere zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern (einschließlich Darlehen und anderen Forderungen);*
- iv für die Ausgabe von Aktien an strategische Partner;*
- v wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Anstellungsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;*
- vi zur Erfüllung einer bei einer Emission von Aktien der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option.*

7.45 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

Die vorstehenden Anträge begründen wir zusammengefasst wie folgt:

Im aktuell eingeräumten Genehmigten Kapital heißt es in Ziffer 7.3 der Satzung, dass „die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals nach Maßgabe dieses Abschnitts 7 Genehmigtes Kapital entstehen, am Gewinn teilnehmen“. Diese Regelung hat zur Folge, dass bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital in dem Zeitraum von Januar bis HV eines jeden Jahres man eine abweichende Gewinnanteilsberechtigung, mithin wie derzeit eine zweite (illiquide) WKN für die neuen Aktien hätte. Dies ist in jeder Hinsicht unpraktisch und nicht sinnvoll. Investoren scheuen sich typischerweise, an einer derartigen Kapitalmaßnahme teilzunehmen

Die Begründung gilt entsprechend für das bedingte Kapital.

Ich bitte um ordnungsgemäße Bekanntmachung dieses Tagesordnungsänderungsverlangens.

Mit freundlichen Grüßen



BuCon GmbH
Ralf Pfeffer